



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Antrag der LANXESS Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Trimethylolpropan-Betriebs

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 29.02.2024

53.04-9021122-0038-G16-0032/23

Die LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 21.06.2023, zuletzt ergänzt am 20.02.2024, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Trimethylolpropan-Betriebs durch Umbau der Abluftreinigung (BE 2) mit Installation einer Dampfrückgewinnung und eines Backupsystems auf dem Betriebsgelände Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- apparative Änderungen innerhalb der Betriebseinheiten 1 und 3,
- Optimierung der thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) auf dem Gebäude R21 innerhalb der Betriebseinheit 2 durch Umbau und Installation neuen Equipments,
- Erweiterung der Betriebseinheit 2 um eine redundante TAR und einen neuen Notauslass,
- Neuordnung von AwSV-Anlagen sowie
- bauliche Änderungen in und an den Gebäuden R21/R22, R37 und R62.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Trimethylolpropan-Betriebs der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorge-schrieben sind oder



2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In den vorgelegten Antragsunterlagen wurde plausibel dargelegt, dass durch die beantragten Maßnahmen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Das Vorhaben wird innerhalb der Grenzen des CHEMPARKs Krefeld Uerdingen realisiert. Das gesamte Werksgelände ist von industrieller und gewerblicher Nutzung geprägt. Im Bestand herrscht bereits eine große Flächenversiegelung vor. Im Vorfeld zur Antragstellung ist eine Begehung des Anlagengrundstücks durch eine sachverständige Stelle erfolgt, um das Vorhandensein gesetzlich geschützter Arten zu prüfen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass weder am Standort noch in dessen Umgebung geschützte Tier- und Pflanzenarten bzw. entsprechende Lebensräume vorkommen. Aufgrund der intensiven industriellen Nutzung ist dieses Ergebnis plausibel. Zudem wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die wiederholt auf dem Gelände des CHEMPARKs brütenden Wanderfalken durch die Umsetzung des beantragten Vorhabens mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen sind. Damit ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das beantragte Vorhaben insgesamt unwahrscheinlich.

Der Einwirkungsbereich der Anlage, welcher sich aus dem 50-fachen der Schornsteinhöhe des Hauptemissionsauslasses der Anlage berechnet, beträgt 2,5 km um das Gebäude R21. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in ca. 3,5 km Entfernung („Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“, DE-4605-301). Da durch die Optimierung der thermischen Abluftreinigungsanlage TAR R21 sowie die Installation einer redundanten TAR mit der Verringerung von luftgetragenen Emissionen gerechnet werden kann, ist durch das Vorhaben mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des FFH-Gebietes maßgeblichen Bestandteile zu rechnen.

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Krefeld. Es befinden sich im Nahbereich mehrere Landschaftsschutzgebiete, mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sowie mehrere geschützte



Allein. Eine Flächeninanspruchnahme von geschützten Bereichen ist mit dem Vorhaben allerdings nicht verbunden. Da durch das Vorhaben keine zusätzlichen luftgetragenen Emissionen hervorgerufen werden, kann davon ausgegangen werden, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte zu erwarten ist.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Rebecca Well

